

13./VIII. 1915

Verkehr mit Schafwolle.

Eine neue Bekanntmachung befaßt sich mit der Veräußerung und Verwendung von ungefärbter und gefärbter reiner Schafwolle und der reinschafwollenen Spinnstoffe wie Kammgarn, Kämmlingen und Wollabgängen, soweit es sich nicht um Vorräte handelt, die erst nach Erlass der Bekanntmachung vom Auslande eingeführt wurde. Vom 14. August ab ist danach jede Veräußerung reiner Schafwolle und reinschafwollener Spinnstoffe zu anderen als zu Heereszwecken verboten. Als Veräußerung zu Heereszwecken wird nur eine Veräußerung an die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft oder die Kammwoll-Aktiengesellschaft in Berlin oder an Personen angesehen, welche die Ware zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Heeresaufträgen verwenden. Der Nachweis, daß die Veräußerung tatsächlich zu Heereszwecken erfolgt, muß in einer näher angegebenen Weise erbracht werden. Auch die Verwendung — Waschen, Kämmen, Mischen, Färben, Verspinnen, sowie jegliche andere Art der Verarbeitung — der Schafwolle ist mit dem 14. August nur noch zur Herstellung solcher Erzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Kriegsministerium unmittelbar oder mittelbar ausdrücklich genehmigt ist. Es ist zu beachten, daß die Anordnungen der neuen Bekanntmachung sich nicht auf die Wollen der Deutschen Schafschur 1914/15 beziehen, für welche die bei der Beschlagnahme der Schafschur erlassenen Bestimmungen Anwendung finden. Das Verklämmen der Wollen der Deutschen Schafschur 1914/15 bleibt überhaupt verboten, soweit nicht eine besondere Erlaubnis des Kriegsministeriums erteilt ist. Eine Reihe von Bestimmungen der Bekanntmachung behandelt diejenigen Mengen Schafwolle, die aus den eigenen Beständen beliebig verwendet werden können, sowie die Verwendung von Baumwolle oder Baumwollabfällen als Zusatzspinnstoff und die Meldepflicht von aus dem Auslande eingeführten Vorräten. Besondere Bestimmungen gelten noch für Kammgarnspinner. Der Wortlaut der Bekanntmachung kann im Polizei-Präsidium, Zimmer 280, vormittags zwischen 11 und 12 Uhr eingesehen werden.